

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. Mai 2021**

**Sachstand und Handlungsrahmen Deutsches Schifffahrtsmuseum (DSM)**

**A. Problem**

Das Deutsche Schifffahrtsmuseum (DSM) wurde 1971 als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts von der Freien Hansestadt Bremen (Land), den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie dem Kuratorium Schifffahrtsmuseum Alter Hafen e. V. gegründet.

Stiftungszweck ist nach § 2 (2) der Satzung die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie Kunst und Kultur. Das Deutsche Schifffahrtsmuseum arbeitet als integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft nach deren Grundsätzen an historischen Fragestellungen von aktueller Bedeutung. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Schifffahrtsgeschichte;
2. Sammlung und Erhaltung maritimer historischer Bestände in ihren Zusammenhängen, ihre dokumentarische Erfassung und ihre Veranschaulichung;
3. Veröffentlichung und Kommunikation von Forschung, insbesondere auch über Ausstellungen (vgl. [www.dsm.museum/ueber-uns/satzung](http://www.dsm.museum/ueber-uns/satzung))

Finanzierungsstruktur der Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum

Die Finanzierungsstruktur des Deutschen Schifffahrtsmuseums für die Forschungsleistungen und die Leistungen für den Betrieb des Forschungsmuseums sind in den Ausführungsbestimmungen über die gemeinsame Förderung der Mitgliedseinrichtungen der Leibniz-Gemeinschaft (AV-GWL) geregelt. Die gemeinsame Finanzierung des Bundes und der Länder nach Art. 91b GG bezieht sich auf die Forschungsaktivitäten des DSM. Die Bund-Länder Förderung wird vom Bund zu 50 % sowie vom Land Bremen und den (übrigen) Ländern getragen. Der Forschungsanteil beträgt 85 %, die nicht zur Forschung zugehörigen Tätigkeiten nehmen einen Anteil von 15 % ein.

Forschungsanteil (85 %)

Bund (1/2)	42,5 %
Länder (1/8)	10,6 %
Stifter (3/8)	31,9 %

Nicht Forschungsanteil (15 %)

Stifter	15,0 %
---------	--------

Somit ergibt sich ein Gesamtanteil der Finanzierung des Deutschen Schifffahrtsmuseums für die Stifter (Forschungs- und Museumsanteil) von 46,9 % (31,9 % + 15 %). Dieser Anteil der Finanzierung wird gemäß Stiftungsurkunde (s. Anlage 1) zu 2/3 von der Freien Hansestadt Bremen (Land) und zu 1/3 von der Stadt Bremerhaven bereitgestellt.

Im Zusammenhang mit der Havarie der Bark „Seute Deern“ und der Frage nach der auskömmlichen Finanzierung der zum Stiftungsvermögen zugehörigen Museumsflotte wurde deutlich, dass eine Kostentransparenz in der Form, dass im Wirtschaftsplan klar zwischen Ausgaben für die Forschung und den weiteren musealen Aufgaben unterschieden wird, erforderlich ist. Entsprechend wurde durch die zuständige senatorische Behörde, die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, im vergangenen Jahr die Umstellung des Rechnungswesens veranlasst.

Die erforderliche Transparenz der Finanz- und insbesondere der Ausgabenstruktur soll im Rahmen der Aufstellung künftiger Wirtschaftspläne ab dem Jahr 2022 berücksichtigt werden. Das weitere Verfahren wird in Gesprächen mit den Mittelgebern des DSM Bund, Land Bremen und Stadt Bremerhaven erörtert.

#### Neugestaltung des Deutschen Schifffahrtsmuseums

Für die Neugestaltung des DSM als Leibniz-Forschungsmuseum stehen gemäß der Senatsvorlage vom 15.03.2017 Mittel in Höhe von 42 Mio. € zur Verfügung.

Die Gesamtsumme wird von den Zuwendungsgebern Bund, Land Bremen und Stadt Bremerhaven erbracht. Für die Stadt Bremerhaven ergibt sich somit ein Anteil in Höhe von 3,665 Mio. €, der über einen Zeitraum von 5 Jahren (2018-2022) im Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven mit jeweils 733.000 € berücksichtigt wird. Bisher sind 2,199 € aus diesen Mitteln abgeflossen. Letztmalig ist die Teilsumme der Stadt Bremerhaven im Haushaltsplan 2022 zu berücksichtigen.

Vom Land Bremen sind Mittel in Höhe von 19.091.500 € für die Neugestaltung des DSM gemäß Zuwendungsbescheid vom 08.05.2017 bereitgestellt worden. Der Bewilligungszeitraum ist vom 20.04.2017 bis 31.12.2022 festgelegt.

In seiner Sitzung vom 20. November 2020 wurde der Stiftungsrat des Deutschen Schifffahrtsmuseums über folgenden Sachverhalt in Kenntnis gesetzt:

Kern der Neugestaltung des Deutschen Schifffahrtsmuseums ist die Planung einer neuen semi-permanenten Ausstellung im Bangertgebäude mit hohem Forschungsbezug und die Errichtung eines Forschungsdepots für die sach- und zeitgemäße Lagerung der Sammlung sowie im Forschungsdepot an den Exponaten zu forschen. Die Eröffnung des Forschungsdepots findet am 21. Mai 2021 statt.

Baufachlich enthalten waren in diesem Kostenrahmen die Grundsaniierung der Bausubstanz des Scharoun-Baus inkl. technischer Gebäudesaniierung. Für die Saniierung des Bangert-Gebäudes war nach dem Kenntnisstand in 2016 lediglich die Erneuerung der Elektroinstallationen für die Ausstellung vorgesehen. Erst in den Folgejahren hat sich ein erheblich aufwändigerer Sanierungsbedarf für das Bangert Gebäude dargestellt.

Die Eröffnung der Ausstellung ist Voraussetzung für eine positive Evaluation des DSM als Leibniz Forschungsmuseums. Deshalb wurde mit Blick auf die Evaluation durch die

Leibniz-Gesellschaft im April 2024 in enger Abstimmung zwischen der Senatorin für Wissenschaft und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) mittels Änderung des Zuwendungsbescheides vom 25.09.2020 festgelegt, dass eine Konzentration der Mittel für die Sanierung des Bangert-Baus erfolgen soll. Insgesamt wurde statt der ursprünglich vorgesehenen 0,113 Mio. € für die Elektroarbeiten im Bangert-Bau nunmehr ein Volumen von 7,655 Mio. € für die grundlegende Sanierung eingesetzt. Dadurch kann die Eröffnung der Ausstellung im Februar 2024 im Bangert-Gebäude sichergestellt werden; die Sanierung des Scharoun-Gebäudes hätte nicht fristgerecht für die Einrichtung der Ausstellung im August 2023 fertiggestellt werden können. Das Budget für die Dauerausstellung in Höhe von 7,43 Mio. €, das ursprünglich für beide Gebäude vorgesehen war, soll im Bangertbau zur Gewährleistung einer hochwertigen Ausstellung konzentriert werden. Daher wurde eine gründliche baufachliche Untersuchung des Bangert-Baus veranlasst. Ergebnis dieser Machbarkeitsuntersuchung ist die Notwendigkeit einer grundlegenden Sanierung des Bangert-Baus insbesondere der technischen Anlagen.

Diese Situation hat dazu geführt, dass die laufende Sanierung des Scharoun-Gebäudes nicht mehr innerhalb des bereitstehenden Baubudgets gedeckt werden kann. Das DSM erarbeitet zurzeit an einer Aktualisierung der Kostenkalkulation für die Sanierung des Scharoun-Baus. Das Gebäude befindet sich derzeit im Zustand eines schadstoffsanieren Rohbaus. Die geplante Dachsanierung ist europaweit ausgeschrieben und kann im Rahmen des Kostenbudgets finanziert werden. Darüber hinaus ist eine zusätzliche Mittelbereitstellung für die Ausstellung im Scharoun-Bau erforderlich. Zur Lösung der Finanzierung der Grundsanierung des Scharoungebäudes und der darin zu platzierenden Ausstellung werden Mittel im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen des Landes Bremens mit entsprechender Finanzplanung in enger Abstimmung mit dem BMBF benötigt.

Die Übergabe des sanierten Bangert-Baus zur Einbringung der Ausstellung in das Gebäude ist für den 15.08.2023 geplant. Die Eröffnung der Ausstellung Bangert-Bau soll am 15.02.2024 stattfinden. Im April 2024 wird die Evaluierung des DSM durch die Leibniz-Gesellschaft stattfinden. Der vorgegebene Zeitplan ist einzuhalten, damit zur Evaluierung die erwarteten Ausstellungs- und Forschungsleistungen zu zeigen sind, was wiederum die Voraussetzung für eine weitere Förderung als Bund-Länder-finanziertes Forschungsmuseum ist.

Neben der Klärung der Frage der Mittelbereitstellung für die Sanierung des Scharounbaus im Rahmen der Neugestaltung des DSM, die insbesondere zwischen den Stiftern des DSM, Land Bremen und Stadt Bremerhaven, abzustimmen ist, muss – sobald es absehbar ist, dass der Scharoun wieder nutzbar ist – auch die Frage der musealen Interimsnutzung für den Scharounbau beantwortet werden. Es besteht daher die Gefahr, dass dieser elementare Gebäudeteil des DSM solange nicht für Ausstellungen genutzt werden kann, bis die für die Sanierung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden können und die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden können.

#### Nachbau der „Najade“

Der Magistrat hat sich auf Basis einer Variantenuntersuchung für die Nachfolge der Seute Deern in seiner Sitzung am 21.10.2020 für den Nachbau der „Najade“ ausgesprochen. Damit einhergehend hat der Magistrat gebeten, dass eine verbindliche Vereinbarung zur Überführung der „Najade“ in das Stiftungsvermögen des DSM vor einer Auftragsvergabe für den Bau des Schiffes rechtsverbindlich geschlossen wird.

Der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und dem Koordinator für das Projekt „Nachfolgebau für die Seute Deern“, Herrn Staatssekretär a. D. Uwe Beckmeyer ist es gelungen, die Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) von der Vorzugsvariante

zu überzeugen. Im November 2020 hat der Haushaltsausschuss des Bundes im jährlichen Haushaltsverfahren der Finanzierung eines Neubaus/Nachbaus eines Stahlseglers („Najade“) inkl. einer musealen Ausstellung mit bis zu 45,7 Mio. € zugestimmt.

In einem Abstimmungsgespräch vom 11.02.2021 hat die BKM allerdings deutlich gemacht, dass aus ihrer Sicht der Beschluss des Haushaltsausschusses nicht die Sanierung der restlichen Museumsflotte beinhaltet. Die Sanierungskosten für die Museumschiffe sind zwar in den bewilligten Mitteln in Höhe von 45,7 Mio. € eingeplant worden, sie können nach Auffassung der BKM aber nur durch einen neuen Beschluss des Haushaltsausschusses des Bundes verausgabt werden.

Die Erstellung von aussagekräftigen Planungsunterlagen für den Bau des Schiffes ist die Grundlage für eine belastbare Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den dauerhaften Betrieb des Schiffes. Diese Untersuchung ist die Voraussetzung für die entsprechenden Beschlüsse im Stiftungsrat des DSM für die Übernahme des Schiffes in das Stiftungsvermögen. Die Planungsarbeiten sind daher vorlaufend zu erstellen. Erst im Anschluss wird über den tatsächlichen Bau des Schiffes entschieden.

Die auszuschreibende Planungsleistung umfasst:

- den schiffbaulichen Entwurf,
- die systemtechnische Ausstattung,
- die Bearbeitung der behördlichen Auflagen,
- das Nutzungs- und Betriebskonzept (inkl. einer Gewinn- und Verlust Prognose)
- die museale Ertüchtigung/Ausstattung und
- die Erarbeitung von Vergabeunterlagen für die Bauausschreibung
- Projektsteuerung BEAN

Im weiteren Verfahren ist ein schiffbaufachlicher Prüfer einzubinden, der aus den bereitgestellten Projektmitteln der BKM finanziert wird.

Die Koordinierungsgruppe Seute Deern/Nachfolgebau Najade wird geleitet vom Koordinator Staatssekretär a. D. Uwe Beckmeyer. Thematisch eingesetzte Arbeitsgruppen unterstützen die Vorbereitung der Antragsunterlagen und das Gesamtprojekt.

#### Strukturen und Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für das Deutsche Schifffahrtsmuseum liegt bei der geschäftsführenden Direktorin und der kaufmännischen Geschäftsführung. Um die notwendigen Kapazitäten zur Weiterentwicklung eines Forschungsmuseums bereitzustellen, ist eine Strukturreform zur Trennung der Bereiche Forschung einerseits und Hafen/Kultur andererseits vorgesehen. Die Stifter, das DSM und der Zuwendungsgeber Bund (BMBF) sind von der Senatorin für Wissenschaft und Häfen eingebunden. Die Strukturreform ist eine zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Evaluierung des DSM im Jahr 2024.

## **B. Lösung**

Der umfassende Klärungs- und Steuerungsbedarf in Bezug auf die Zukunftsfähigkeit des Deutschen Schifffahrtsmuseums erfordert ein gemeinsames Handeln der Stifter zur Erstellung und anschließenden Umsetzung eines Gesamtkonzepts. Dieses muss Vorgaben für

- die Weiterentwicklung des Deutschen Schifffahrtsmuseums als Forschungsmuseum (vor allem für die Bereiche der Evaluation in 2024,
- eine Strukturreform, abgeleitet aus der intendierten Trennung der Bereiche Forschung einerseits und Hafen/Kultur andererseits,
- die weitere Umsetzung der Sanierungen Bangert- und Scharoun-Bau,
- die Gesamtausstellung
- sowie für die Exponate im Außengelände des DSM in Bezug auf deren Finanzierung

beinhalten.

Die Zuwendungsgeber des DSM, Land Bremen, Stadt Bremerhaven und Bund verständigen sich bis August 2021 über die notwendigen Schritte zur Erstellung eines Gesamtkonzepts für das DSM, stimmen zentrale Fragestellungen ab und bereiten weitere Beschlussvorlagen vor.

Insbesondere ist eine klare Organisationsstruktur und Verantwortungsübertragung für die Bereiche Forschung, Verwaltung einerseits und Hafen/Kultur andererseits des DSM erforderlich. Insbesondere sind die Empfehlungen aus der Evaluation von 2017 zur Neugestaltung des DSM wie auch zur Gewährleistung einer nach Leibniz Richtlinien geforderten Governance umzusetzen.

Im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des DSM ist die Mittelbereitstellung für den Ausbau des Forschungsmuseums, insbesondere im Hinblick auf den Scharoun-Bau, mit den Zuwendungsgebern und Stiftern mit Beteiligung des Bundes zu klären.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen wird in ihrer Funktion als zuständige Wissenschaftsbehörde und Vorsitzende des Stiftungsrats gebeten, die Federführung für diesen Prozess zur Erarbeitung des Gesamtkonzepts zu übernehmen. Das BMBF sowie das Direktorium des Deutschen Schifffahrtsmuseums sind beteiligt.

### **C. Alternativen**

Keine, die empfohlen werden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Es sind zusätzliche Kosten für die Grundsanierung des Scharoun Baus inkl. technischer Gebäudesanierung erforderlich. Das DSM wurde gebeten, eine Kostenkalkulation zu erstellen.

Nach Fertigstellung des Scharoun-Baus ist eine zusätzliche Mittelbereitstellung für die Ausstellung im Scharoun-Bau erforderlich.

Für den Erhalt der Museumsschiffe und Außenexponate sind ab dem Jahr 2022 zusätzliche Kosten zu erwarten, die das DSM noch beziffern wird und in Gesprächen zwischen den Stiftern Land Bremen und Stadt Bremerhaven abgestimmt werden.

Das DSM ist 2020 erneut mit dem Total E-Quality-Zertifikat ausgezeichnet worden. Chancengleichheit und Gender Mainstreaming werden im DSM als originäre Führungsaufgabe angesehen. Gleichstellung wird als Qualitätskriterium für gutes Management in alle Steuerungs- und Entscheidungsprozesse integriert und als permanente Querschnittsaufgabe betrachtet. Ferner werden mit

Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten die Leibniz-Gleichstellungsstandards kontinuierlich vom DSM umgesetzt.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Kultur, dem Senator für Finanzen, der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

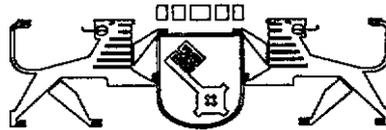
Die Veröffentlichung erfolgt gemäß den Vorschriften des BremIFG.

#### **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt den geschilderten Sachstand zur Situation des DSM zur Kenntnis.
2. Der Senat befürwortet die Erstellung eines Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung des Deutschen Schifffahrtsmuseums. Bis August 2021 soll die Abstimmung zwischen den Zuwendungsgebern des Deutschen Schifffahrtsmuseums Bund, Land und Stadt Bremerhaven über die notwendigen Schritte zur Erstellung dieses Gesamtkonzepts abgeschlossen sein.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen als Vorsitzende des Stiftungsrats, die Federführung für die Erarbeitung des Gesamtkonzepts zu übernehmen und Vertreter:innen des Magistrats Bremerhaven sowie das Direktorium des Deutschen Schifffahrtsmuseums einzubinden.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, Gespräche mit dem BMBF über die Ausfinanzierung der weiteren Umbaumaßnahmen des Scharounbaus als 2. Bauabschnitt aufzunehmen.
5. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft und Häfen, dem Senat und sodann dem Haushalts- und Finanzausschuss unverzüglich die aktuell erwarteten Mehrkosten für die Grundsanierung des Scharoun-Baus inkl. technischer Gebäudesanierung und der bereits durchgeführten Maßnahmen im Bangert-Bau und deren Deckung darzustellen.

#### Anlagen

Anlage 1: Stiftungsurkunde Deutsches Schifffahrtsmuseums 1971



# Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

## Nr. 126

### Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 29. September 1970

#### Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ mit dem Sitz in Bremerhaven

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf der Urkunde zur Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ mit dem Sitz in Bremerhaven mit den Anlagen C, D und E, den Entwurf der Verfassung der Stiftung und die Entwürfe der Wirtschaftspläne 1970 und 1971. Die in dem Entwurf der Stiftungsurkunde aufgeführten Anlagen A und B liegen in der Verwaltung der Bürgerschaft aus.

Die Deputation für Kunst und Wissenschaft hat den Entwürfen der Stiftungsurkunde und -verfassung am 15. Mai 1970 zugestimmt. Der Senat hat sich am 26. Mai 1970 mit den Entwürfen befaßt und eine redaktionelle Änderung im § 5 Abs. 1 des Entwurfs der Stiftungsverfassung sowie die Ergänzung dieses Absatzes um den Satz: „Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt“ beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat die Entwürfe am 29. Mai 1970 bei Stimmenthaltung der NPD beschlossen. Die Finanzdeputation hat sich am 12. und 26. Juni 1970 mit den Entwürfen befaßt; sie stimmte der Errichtung der Stiftung und im Grundsatz der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zu. Zum Stellenplan (Anlage D zum Entwurf der Stiftungsurkunde) hat die Finanzdeputation die folgende vom Senator für die Finanzen im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen vorgeschlagene Lösung akzeptiert:

„Soweit das beim Schiffahrtsmuseum einzusetzende Personal bisher beim Focke-Museum beschäftigt war, verbleiben die Bediensteten weiterhin in ihren bisherigen Planstellen. Zum Haushalt 1972 wäre die Überführung dieser Stellen in den Haushalt des Schiffahrtsmuseums vorzusehen. Im Zusammenhang damit wäre auch die Frage einer etwaigen Umwandlung von Angestellten in Beamtenplanstellen und einer etwaigen Hebung von Beamtenplanstellen zu prüfen. Die Stellen des bisher beim Morgenstern-Museum beschäftigten Personals (nur Angestellte und Arbeiter) wären

überplanmäßig in den Landeshaushalt zu übernehmen. Damit stünden dem Schiffahrtsmuseum bereits acht Kräfte zur Verfügung. Außerdem wären folgende überplanmäßige Stellen neu einzurichten:

1970:	1 Stelle	Lohngr. IV/V	Museumsaufseher
1971:	1 Stelle	Verg.Gr. S	geschäftsf. Direktor
	1 Stelle	Verg.Gr. Vb/IVb	Verw.-Angestellter
	1 Stelle	Verg.Gr. Vb/IVb	Dipl.-Bibliothekar
	2 Stellen	Verg.Gr. VII/VIb	Restaurator
	1 Stelle	Verg.Gr. IXa/IXb	Hausmeister
	1 Stelle	Verg.Gr. VIII/VII	perf. Stenotypistin
	1 Stelle	Lohngr. II	Raumpflegerin

Die Stelle der Verg.Gr. S könnte zum Haushalt 1972 verplant und in eine Beamtenplanstelle der Bes.Gr. A 16 umgewandelt werden.“

Ferner wurde von Mitgliedern der Finanzdeputation vorgeschlagen,

- im Entwurf der Stiftungsverfassung die Nr. 4 und 5 des Absatzes 1 des § 5 dahingehend zu ändern, daß zwei Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft und ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven dem Verwaltungsrat angehören und daß
- bei den parlamentarischen Mitgliedern des Verwaltungsrates auch die Minderheit berücksichtigt werden sollte.

Der Sprecher und die beiden stellv. Sprecher der Deputation für Kunst und Wissenschaft sind von diesen Vorschlägen unterrichtet worden; sie haben eine erneute Behandlung in der Deputation für Kunst und Wissenschaft nicht für erforderlich gehalten.

Vom Vorsitzenden der Bürgerschaftsfraktion der FDP als stellvertretendem Sprecher wurde dazu allerdings ergänzend empfohlen, daß das Vorschlagsrecht der Deputation für Kunst und Wissenschaft bzw. dem Kulturausschuß der Stadt Bremerhaven vorbehalten bleiben sollte.

Vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft ist zu § 5 Abs. 2 des Entwurfes der Stiftungsverfassung vorgeschlagen worden, die Zahl der Sitze des Bundes im Verwaltungsrat noch nicht zu präzisieren, sondern die Formulierung „bis zu zwei“ zu streichen. Eine endgültige Festsetzung sollte nach Auffassung des Bundesministeriums erst erfolgen, wenn die Mitbeteiligung des Bundes an der laufenden Finanzierung im Sinne der bevorstehenden Verhandlungen in der Bund-Länder-Kommission geregelt sei. Die Entwurfsfassung berücksichtigt diese Vorschläge.

Vom Vorstand des Kuratoriums „Schiffahrtsmuseum Alter Hafen“ e. V. wurde schließlich die Auffassung geäußert, daß auch die außerordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates, die nach Abs. 3 des § 5 des Entwurfes der Stiftungsverfassung berufen werden können, stimmberechtigt sein sollten.

Zum Finanzierungsplan (Anlage C zum Entwurf der Stiftungsurkunde) ist vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft inzwischen die grundsätzliche Bereitschaft zu einer Beteiligung an der Deckung zwangsläufiger Kostensteigerungen erklärt worden. Es wurde vom Bundesministerium aber auch mitgeteilt, daß der im Finanzierungsplan mit 500 000,— DM ausgewiesene Grundstückswert als Altbesitz des Landes Bremen nicht in die Mitfinanzierung durch den Bund einbezogen werden könne. Die anteiligen Aufwendungen der Freien Hansestadt Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erhöhen sich daher um jeweils rd. 83 000,— DM.

Wegen der nach den Entwürfen der Wirtschaftspläne 1970 und 1971 vorgesehenen Leistungen an Herrn Dr. Bernartz — Titel 518 10 — wird auf den ebenfalls anliegenden Vertrag verwiesen. Er wurde mit Zustimmung der Deputation für Kunst und Wissenschaft, der Finanzdeputation und des Senators für die Finanzen geschlossen.

Die Stiftung Volkswagenwerk hat für die in den Erläuterungen zum Titel 539 11 der Wirtschaftspläne aufgeführten Maßnahmen 265 500,— DM bewilligt. Im einzelnen sind diese Mittel für folgende Aufwendungen bestimmt:

1. Transport der Koggehölzer nach Bremerhaven (Rest)	45 000,— DM
2. Lagerung der Hölzer in Bremerhaven	38 500,— DM
3. Bewirtschaftung der Sprühanlage während der Zeit des Aufbaues in den Jahren 1971 bis 1974	182 000,— DM
	<u>insgesamt: 265 500,— DM</u>

Eine Finanzierung der übrigen, ebenfalls beantragten Maßnahmen hat die Stiftung abgelehnt. Es sind von ihr aber bereits 1968 500 000,— DM für folgende Positionen bereitgestellt worden:

Konservierungs- und Wasser- aufbereitungsanlage	400 000,— DM
Aufhängung der Kogge	25 000,— DM
Gerüstbau und Schiffsaufbau	22 000,— DM
Transport der Koggehölzer	
1. Teilbetrag	53 000,— DM
	<u>insgesamt: 500 000,— DM</u>

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat bislang für Personal- und Sachausgaben, die im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der Kogge und ihre wissenschaftliche Auswertung stehen, Mittel in Höhe von 300 000,— DM bewilligt. Die Zuweisung und die Ausgaben erscheinen nicht in den Wirtschaftsplänen.

**Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), der Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ mit dem Sitz in Bremerhaven und der Übernahme der damit verbundenen Verpflichtungen zuzustimmen, sowie die Stiftungsurkunde und die Verfassung der Stiftung zu beschließen.**

### Stiftungsurkunde

Die Freie Hansestadt Bremen (Land)  
— im folgenden „1. Stifter“ genannt —,  
die Freie Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde)  
— im folgenden „2. Stifter“ genannt —,  
die Stadt Bremerhaven  
— im folgenden „3. Stifter“ genannt — und  
das Kuratorium „Schiffahrtsmuseum Alter Hafen“ e. V.  
— im folgenden „4. Stifter“ genannt —  
errichten hiermit gemeinsam die Stiftung  
„Deutsches Schiffahrtsmuseum“  
mit dem Sitz in Bremerhaven und verpflichten sich wie folgt:

- I. Der 1. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei
  1. die in der Anlage A rotumrandete an der Westseite des Alten Hafens (van-Ronzelen-Str.) liegende Grundstücksfläche.  
Er verpflichtet sich,
  2. mit Unterstützung des 2. und 3. Stifters und im Benehmen mit der Stiftung auf dem unter Nr. 1 bezeichneten Grundstück nach den Plänen des Architekten Prof. Dr. h. c. Scharoun (An-

lage B) für die Stiftung unentgeltlich ein Museumsgebäude zu errichten und zu den Baumitteln einen Betrag von 1 690 818,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten,

3. zum Zwecke der Erstausrüstung des Museums folgende Beträge zu leisten:

im Jahre 1970	250 000,— DM
im Jahre 1971	550 000,— DM
im Jahre 1972	400 000,— DM
im Jahre 1973	133 332,— DM
	<u>1 333 332,— DM</u>

4. der Stiftung das zum Betriebe des Museums erforderliche Personal aufgrund eines noch zu schließenden Personalüberlassungsvertrages auf eigene Kosten und im Rahmen des Stellenplanes nach Anlage D nach den Beschlüssen der verfassungsmäßig zuständigen Stiftungsorgane zur Verfügung zu stellen. Der Stellenplan (Anlage D) kann im Rahmen des Wirtschaftsplanes den jeweiligen Bedürfnissen des Museums angepaßt werden;

5. von den für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen jährlichen Mitteln (vgl. Abschnitt V) einen Anteil von  $66\frac{2}{3}$  vom Hundert aufzubringen, auf den die Aufwendungen nach Nr. 4 verrechnet werden;

6. für die von der Stiftung verwalteten Wasserfahrzeuge einschl. Zubehör die erforderlichen Liegeplätze in der in Anlage A gelb umrandeten Wasserfläche des Alten Hafens unentgeltlich aufgrund eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung zu stellen;

7. der Stiftung die in Anlage A grün umrandete Grundstücksfläche zur Herrichtung von Einstellplätzen und Aufstellung von Ausstellungsgegenständen unentgeltlich aufgrund eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung zu stellen.

II. Der 2. Stifter übereignet der Stiftung

1. die 1962 in der Weser gefundene Hansekogge einschl. Eke und Bergungsgut.

Er verpflichtet sich,

2. zu den Baumitteln des vom 1. Stifter zu errichtenden Museumsgebäudes einen Betrag von 2 190 816,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten;

3. die Kosten für den Transport und die Aufstellung der unter Nr. 1 genannten Objekte und Gegenstände zu decken, soweit diese Kosten nicht von Dritten übernommen werden.

III. Der 3. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei

1. das Segelschiff „Seute Deern“, Heimathafen Bremerhaven, eingetragen im Schiffsregister des Amtsgerichts Bremerhaven unter der Nr. SSR 694;

2. die in der Anlage E aufgeführten Sammlungsbestände aus dem Morgenstern-Museum in Bremerhaven und seine Vorgeschichtssammlung vorbehaltlich des Eigentumsrechts des Landes Niedersachsen.

Er verpflichtet sich,

3. zu den Baumitteln des vom 1. Stifter zu errichtenden Museumsgebäudes einen Betrag von 2 190 816,— DM entsprechend dem Finanzierungsplan nach Anlage C zu leisten;

4. zum Zwecke der Erstausrüstung des Museums folgende Beträge zu leisten:

im Jahre 1970	150 000,— DM
im Jahre 1971	250 000,— DM
im Jahre 1972	200 000,— DM
im Jahre 1973	66 668,— DM
	<u>666 668,— DM</u>

5. von den für die Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen jährlichen Mitteln (vgl. Abschnitt V) einen Anteil von  $33\frac{1}{3}$  vom Hundert aufzubringen;

6. die Kosten für den Transport der unter Nr. 2 genannten Gegenstände zu decken, soweit diese nicht von Dritten übernommen werden;

7. zu gewährleisten, daß die Zweckbestimmung des Alten Hafens als Liegeplatz für die von der Stiftung verwalteten Wasserfahrzeuge einschl. Zubehör (vgl. I, 6) erhalten wird.

IV. Der 4. Stifter übereignet der Stiftung kosten- und lastenfrei die Schiffe

„Kronprinz Wilhelm“, erbaut 1881 in Dresden-Blasewitz, oszillierende Zwillingdampfmaschine, 135 PS;

„Elbe 3“, erbaut 1908/1909 von der Eiderswerft in Tönning;

„Rau IX“, von der Seebeck-Werft im Jahre 1939 unter der Bau-Nr. 1782 erbaut, Leistung ca. 600 bis 700 PS;

„Seefalke“, erbaut 1924, Rufzeichen DDSR, Doppelschraubenmotorschlepper, im Schiffsregister des Amtsgerichts Bremerhaven eingetragen unter SSR Nr. 454.

V. Der 1. und 3. Stifter verpflichten sich, für ihre Leistungen nach I, 5 und III, 5

im Jahre 1970 einen Gesamtbetrag von 170 050,— DM

im Jahre 1971 einen Gesamtbetrag von 544 450,— DM

zugrunde zu legen und ab 1972 die Leistungen nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes, jedoch mindestens jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von 600 000,— DM zu erbringen. Der Wirtschaftsplan bedarf der Zustimmung des 1. und 3. Stifters.

Die Stifter geben der Stiftung die als Anlage beigefügte Verfassung. Die Stiftung soll Rechtsfähigkeit erlangen.

Bremen, den	Bremerhaven, den
Für den 1. Stifter	für den 3. Stifter
für den 2. Stifter	für den 4. Stifter

**Finanzierungsplan für den  
Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums**

Als Gesamtkosten sind veranschlagt (einschl. Grundstückserwerb) ..... 12 644 900,— DM  
 Zuschuß der Bundesrepublik Deutschland — Bundesminister für Bildung und Wissenschaft — 6 072 450,— DM  
 Verbleibender Betrag, der zu je einem Drittel vom Land Bremen, der Stadt Bremen und der Stadt Bremerhaven übernommen wird ..... 6 572 450,— DM

Die Mittel werden wie folgt aufgebracht:

im Jahre	von				insgesamt
	Bundes- republik Deutschland	Land Bremen	Stadt Bremen	Stadt Bremer- haven	
1969	600 000	500 000 (Grundstücks- wert)			1 100 000
1970	3 000 000	400 000	400 000	400 000	4 200 000
1971	2 472 450	400 000	400 000	400 000	3 672 450
1972		890 818	400 000	1 390 816	2 681 634
1973			400 000		400 000
1974			400 000		400 000
1975			190 816		190 816
insg.	6 072 450	2 190 818	2 190 816	2 190 816	12 644 900

Falls die veranschlagten Baumittel nicht ausreichen sollten, verpflichten sich die obengenannten Stifter, die fehlenden Mittel aufgrund von ihnen genehmigter Kostenvoranschläge bzw. Kostenrechnungen zu je einem Drittel zu übernehmen.



**Verfassung**  
der  
Stiftung „Deutsches Schifffahrtsmuseum“

§ 1

(1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsches Schifffahrtsmuseum“. Sie hat ihren Sitz in Bremerhaven.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(1) Zweck der Stiftung ist es, ein zentrales deutsches Schifffahrtsmuseum als wissenschaftliche, kulturelle und gemeinnützige Einrichtung zu betreiben.

Die Aufgaben des Deutschen Schifffahrtsmuseums sind

1. die deutsche Schifffahrtsgeschichte in ihren Zusammenhängen in historischen Beständen zu sammeln, anschaulich zu machen und dokumentarisch zu erfassen;
2. die deutsche Schifffahrtsgeschichte auf allen ihren Gebieten wissenschaftlich zu erforschen;
3. im Dienste der deutschen Schifffahrtsgeschichte mit den ihm zur Verfügung stehenden musealen, wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten für die Öffentlichkeit tätig zu sein.

(2) Die Stiftung ist unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte zu führen.

(3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Steuergesetze.

§ 3

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus

1. den in der Stiftungsurkunde bezeichneten Grundstücken mit den darauf zu errichtenden Gebäuden, den Einrichtungsgegenständen und den Sammlungsbeständen (Vermögensgegenstände);
2. Vermögensgegenständen, die mit Mitteln der Stiftung erworben werden;
3. weiteren Zuwendungen, es sei denn, daß es sich um bare Mittel handelt, die mit der ausdrücklichen Erklärung gegeben werden, sie unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes zuzuführen.

(2) Barvermögen ist ertragbringend mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzulegen. Erträge aus dem Vermögen dürfen nur für die verfassungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck

1. durch Erträge aus ihrem Vermögen;
2. durch Zuwendungen der Freien Hansestadt Bremen (Land), der Stadt Bremerhaven und sonstiger Dritter, sofern sie mit der ausdrücklichen Erklärung erfolgen, daß sie unmittelbar der Erfüllung des Stiftungszweckes zugeführt werden sollen;
3. durch von der Freien Hansestadt Bremen (Land) zur Verfügung gestellte Dienstkräfte.

§ 4

Organe der Stiftung sind

1. der Verwaltungsrat
2. das Direktorium
3. der Beirat.

§ 5

(1) Dem Verwaltungsrat gehören folgende Mitglieder an:

1. der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
2. ein weiteres Mitglied des Senats der Freien Hansestadt Bremen;
3. ein Mitglied des Magistrats der Stadt Bremerhaven;
4. zwei Mitglieder, die die Bremische Bürgerschaft (Landtag) auf Vorschlag der Deputation für Kunst und Wissenschaft für die Dauer der Wahlperiode wählt;
5. ein Mitglied, das die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven auf Vorschlag des Kulturausschusses für die Dauer der Wahlperiode wählt;
6. ein vom Kuratorium „Schifffahrtsmuseum Alter Hafen“ e. V. oder dessen Rechtsnachfolger für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren bestelltes Mitglied;
7. ein vom Förderkreis für die Bremer Kogge oder dessen Nachfolger für die Dauer von jeweils vier Geschäftsjahren bestelltes Mitglied.

(2) Dem Bund werden zu gegebener Zeit Sitze eingeräumt werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann bis zu vier Personen als weitere Mitglieder berufen.

(4) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 soll die entscheidende Stelle einen stimmberechtigten Vertreter bestellen. Der Präsident des Senats bestellt seinen Vertreter selbst.

(5) Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

(6) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Senats. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

§ 6

(1) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn es vom Direktorium oder einem Verwaltungsratsmitglied beantragt wird, mindestens jedoch einmal in jedem Jahr. An der Sitzung nimmt in der Regel das Direktorium beratend teil. Sofern es die Lage erfordert, können auch der Beirat oder einzelne Beiratsmitglieder zu den Sitzungen eingeladen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Von den Anwesenden müssen mehr als die Hälfte gemäß § 5 Absatz 1 oder 3 bestellt sein.

(4) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit sich aus dieser Verfassung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Schriftliche Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn sich daran alle Mitglieder des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle deren Vertreter beteiligen.

(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(6) Der Verwaltungsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 7

(1) Der Verwaltungsrat ist das leitende Organ der Stiftung.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:

1. der Wirtschaftsplan und der Jahresabschluß,
2. der Abschluß des Personalüberlassungsvertrages mit der Freien Hansestadt Bremen (Land), seine Änderung sowie die Festsetzung des Stellenplanes,
3. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
4. der Verzicht auf Leistungen oder Ansprüche nach der Stiftungsurkunde,
5. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn bei diesen Geschäften im Einzelfall oder im ganzen ein vom Verwaltungsrat festzulegender Geschäftswert überschritten wird,
6. die Verfügung über Museumsgut, sofern es im Einzelfall den Zeitwert von 50 000,— DM übersteigt,
7. die Geschäftsordnung des Direktoriums,
8. die Einstellung und Entlassung des Personals von Gruppe IIa BAT oder der beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe A13 an aufwärts.

#### § 8

(1) Das Direktorium untersteht dem Verwaltungsrat. Es leitet die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien und ist Vorgesetzter des Personals der Stiftung. Es besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und zwei weiteren Direktoren. Die Mitglieder des Direktoriums werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Stiftung vom Senat der Freien Hansestadt Bremen nach Maßgabe des Stellenplanes benannt und abberufen.

(2) Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Direktoriums vertreten.

#### § 9

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Verwaltungsrat und das Direktorium, insbesondere auf wissenschaftlichem Gebiet, fachlich zu beraten und zu unterstützen.

(2) Er soll aus höchstens vierundzwanzig vom Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren aus Kreisen der Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und der Verbände bestellten Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Bestellung. Die Mitglieder des Beirats erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen.

(3) Der Beirat wird durch das Direktorium einberufen.

#### § 10

(1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der die Einwilligung der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven bedarf. Das Direktorium stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, daß die Einwilligung nach Satz 1 spätestens bis zum 15. Mai des dem Geschäftsjahr vorhergehenden Jahres beantragt werden kann.

(2) Mit dem Wirtschaftsplan legt das Direktorium dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß des vorausgegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres und den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers hierzu vor.

#### § 11

(1) Die Stiftung kann durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Senats der Freien Hansestadt Bremen und des Magistrats der Stadt Bremerhaven aufgelöst werden. Dem Beschluß des Verwaltungsrates müssen alle gemäß § 5 Absatz 1 bestellten Mitglieder zustimmen.

(2) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen (Land), die das Vermögen im Sinne der Zweckbestimmung der Stiftung verwenden soll.

#### § 12

Beschlüsse über die Änderung der Verfassung und nach § 11 bedürfen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde und sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Für den 1. Stifter	für den 3. Stifter
für den 2. Stifter	für den 4. Stifter



Titel	Ausgaben	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM	Erläuterungen	
412 10	Entschädigungen für Mitglieder des Verwaltungsrates und des Beirates	4 790	2 400			
452 01	Betriebsveranstaltungen .....	110	—		Zu 452 01) Veranschlagt sind für 17 Planstellen je 6 DM. Der Betrag steht insgesamt und nicht veränderbar für Betriebsveranstaltungen zur Verfügung.	
511 01	Geschäftsbedarf .....	1 500	500			
512 01	Bücher und Zeitschriften .....	50	—			
513 01	Postgebühren .....	1 000	—			
513 10	Fernsprechgebühren .....	2 500	—			
514 01	Haltung von Kraftfahrzeugen .....	3 000	2 000			
514 03	Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge .....	—	—			
515 01	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	800	—			
515 10	Werkzeuge und Werkstättenbedarf ..	1 000	—			
515 17	Inventar für die Sammlungen .....	3 000	3 000			
516 01	Dienst- und Schutzkleidung .....	500	500		Zu 518 10) Die Zahlungsverpflichtung für die überlassenen Sammlungsgegenstände hat für die Stiftung den Charakter einer Miete.	
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke ....	40 000	—			
517 10	Versicherungen .....	2 000	—		Zu 527 01) Die Reisekostenvergütungen sind insbesondere vorgesehen für Fahrten im Zusammenhang mit der Beschaffung der Erstausrüstung.	
518 10	Miete (Leibrente) für die Überlassung der Bernartz-Sammlung .....	33 500	33 500			
519 05	Gebäudeunterhaltung .....	10 000	—			
522 21	Beschaffung von Ansichtskarten, Prospekten u. ä. ....	—	—			
523 10	Unterhaltung der Sammlungen .....	6 000	1 000			
523 11	Wissenschaftliche Bücherei .....	—	—			
523 12	Unterhaltung der Schiffe des Freilichtmuseums .....	20 000	—			
526 10	Erteilung von Forschungsaufträgen ...	25 000	—			
527 01	Reisekostenvergütungen .....	6 000	4 000			
531 01	Kosten für Veröffentlichungen .....	14 500	10 800			
532 10	Ausgrabungen .....	—	—		Zu 531 01 und 532 10) Der unter Titel 531 01 ausgewiesene Anschlag ist insgesamt für die Titel 531 01 und 532 10 vorgesehen. Ausgaben für Veröffentlichungen und Ausgrabungen dürfen in einem Geschäftsjahr höchstens bis zur Höhe des veranschlagten Betrages geleistet werden. Bis zur Höhe von Unterschreitungen des veranschlagten Betrages sind Mehranforderungen im jeweils folgenden Geschäftsjahr seitens der Stiftung berechtigt. (Regelung anstelle einer Übertragbarkeit der Mittel)	
532 11	Vorträge und Sonderveranstaltungen .	—	—			
539 02	Verwendung der Spenden für Sachausgaben .....	—	—			
539 11	Verwendung der Zuwendung der Stiftung Volkswagenwerk für die Konservierung der bei Bremen ausgegrabenen mittelalterlichen Schiffe (Kogge u. a.) .....	25 000	38 500			
						Zu 539 11) Veranschlagt sind: 1970: Lagerungskosten 1971: Betrieb der Wassersprühanlage. Siehe auch unter Titel 291 11. Die Gesamtkosten der Konservierung betragen ca. 2 145 400 DM. Außerhalb dieser Gesamtkosten sind die Kosten für ein Bassin in den Kosten für den Neubau enthalten.
						Die Gesamtkosten wurden wie folgt ermittelt: DM 1. Transportkosten ca. 44 600 2. Lagerungskosten ca. 38 500 3. Abbau des Beckens ca. 200 000 4. Konservierungskosten 4. 1. 1971 bis 1974, Sprüh- anlage, Wasserauf- bereitungs- und Umwälz- anlage 182 000 4. 2. 1975 bis 1994, Konser- vierung mit „PEG 1000“, Wasseraufberei- tungs- und Umwälz- anlage ca. 1 669 000 4. 3. Unvorhergesehenes und Sonstiges ca. 11 300 Zusammen <u>2 145 400</u>

Titel	Ausgaben	Anschlag 1971 DM	Anschlag 1970 DM	Rechnung 1969 DM	Erläuterungen																								
539 99	Vermischte Verwaltungsausgaben . . . .	100	100		<p>Zu 539 02) Siehe Vermerk zu Titel 291 10.</p> <p>Zu 813 10) Die Gesamtkosten der Erstausrüstung betragen DM 2 000 000</p> <p>Davon entfallen auf:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Fr.H.Brem. Land <sup>2</sup>/<sub>3</sub> DM</th> <th>Städtgem. Brhv. <sup>1</sup>/<sub>3</sub> DM</th> <th>Insgesamt <sup>1</sup>/<sub>1</sub> DM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1970</td> <td>250 000</td> <td>150 000</td> <td>400 000</td> </tr> <tr> <td>1971</td> <td>550 000</td> <td>250 000</td> <td>800 000</td> </tr> <tr> <td>1972</td> <td>400 000</td> <td>200 000</td> <td>600 000</td> </tr> <tr> <td>1973</td> <td>133 330</td> <td>66 670</td> <td>200 000</td> </tr> <tr> <td>Zus.</td> <td>1 333 330</td> <td>666 670</td> <td>2 000 000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Beschafft werden sollen: DM</p> <p>1. Mittelalter</p> <p>Historische Sammlungsobjekte 350 000</p> <p>Schiffsmodelle von nord-europäischen Schiffs- und Bootsfunden 50 000</p> <p>Schiffsmodelle von Großschiffstypen Ende 15. Jahrhundert 35 000</p> <p>Schaumodelle, Dokumentation usw. 40 000</p> <p>Kartographische Darstellungen 10 000</p> <p>Schiffsiegel 15 000</p> <p>Globen, Karten 5 000</p> <p>Veröffentlichungen, Aufbau und wissenschaftliche Auswertung der Kogge 30 000</p> <p>Zwischensumme 535 000</p> <p>2. Neuzeit</p> <p>Schiffsmodelle 81 000</p> <p>Darstellung des Schiffsfundes von Büsum 30 000</p> <p>Stube eines Walfangkommandeurs 25 000</p> <p>Zwischendeck eines Auswandererschiffes 10 000</p> <p>Modell eines vollständigen Schiffbauplatzes der Segelschiffzeit 25 000</p> <p>Modell einer modernen deutschen Werft 25 000</p> <p>Brücke eines deutschen Großschiffes 100 000</p> <p>Modell eines Hafens mit lenkbaren Schiffsmodellen 70 000</p> <p>Anlegebrücke für die Museumsschiffe „Rau IX“ und „Seefalke“ 150 000</p> <p>Bootsschuppen 50 000</p> <p>Richtfeuerstraße 50 000</p> <p>Darstellung der Schifffahrtlinien deutscher Reedereien 10 000</p> <p>Tafel mit den Fanggründen der Hochseefischerei 5 000</p> <p>Karte der Polarforscher 5 000</p> <p>Darstellung eines Bartenwals 10 000</p> <p>Erwerb aus der Schifffahrtssammlung H. P. 100 000</p> <p>Archiv und Bibliothek L. 80 000</p> <p>Materialsammlung J. 10 000</p> <p>Erwerb von Einzelstücken 175 000</p> <p>Darstellungen der Entwicklung der deutschen Fischereifahrzeuge, der Geschichte des deutschen Walfanges, der Geschichte der deutschen Bergungsschiffe, der Geschichte der Seemannschaft und Ermittlung und Bearbeitung der schiffbaulichen Unterlagen für die historischen Schiffsmodelle 214 000</p> <p>Zwischensumme 1 225 000</p> <p>3. Bibliothek 120 000</p> <p>4. Archiv 100 000</p> <p>5. Katalog 20 000</p> <p>Zusammen 2 000 000</p>		Fr.H.Brem. Land <sup>2</sup> / <sub>3</sub> DM	Städtgem. Brhv. <sup>1</sup> / <sub>3</sub> DM	Insgesamt <sup>1</sup> / <sub>1</sub> DM	1970	250 000	150 000	400 000	1971	550 000	250 000	800 000	1972	400 000	200 000	600 000	1973	133 330	66 670	200 000	Zus.	1 333 330	666 670	2 000 000
	Fr.H.Brem. Land <sup>2</sup> / <sub>3</sub> DM	Städtgem. Brhv. <sup>1</sup> / <sub>3</sub> DM	Insgesamt <sup>1</sup> / <sub>1</sub> DM																										
1970	250 000	150 000	400 000																										
1971	550 000	250 000	800 000																										
1972	400 000	200 000	600 000																										
1973	133 330	66 670	200 000																										
Zus.	1 333 330	666 670	2 000 000																										
685 02	Mitgliedsbeiträge . . . . .	250	—																										
811 01	Erwerb eines Dienst-Pkw . . . . .	—	9 000																										
812 01	Erwerb von Büromaschinen . . . . .	—	4 700																										
812 02	Erwerb von Inventar . . . . .	—	1 000																										
812 10	Erwerb von Maschinen und Geräten . . . . .	4 900	—																										
813 10	Erstausrüstung des Museums, soweit nicht im Kostenanschlag für den Neubau enthalten . . . . .	800 000	400 000																										
	Summe der Ausgaben:	1 369 450	608 550																										

**Überlassungsvertrag für die Sammlung Dr. Bernartz  
an die Freie Hansestadt Bremen**

**Anlage**

**§ 1**

Herr Dr. Bernartz übereignet der Freien Hansestadt Bremen die in der Anlage 1 aufgeführten Stücke. Die Anlage 1 beinhaltet das von dem Gutachter Herrn Dr. Albrecht überreichte Verzeichnis, das auch in dessen Gutachten erwähnt ist, abzüglich der laufenden Nummern:

44, 46, 6, 74, 86, 237, 306 und Modell Nr. 5

Außerdem übereignet Herr Dr. Bernartz der Freien Hansestadt Bremen die in der Anlage 2 — verzeichnet als Ergänzungsliste — aufgeführten Ersatzstücke einschließlich der zu den Stücken zum Zeitpunkt der Begutachtung durch Herrn Dr. Albrecht gehörenden Vitrinen und Rahmen, über die unverzüglich durch die Vertragsparteien gemeinsam ein Verzeichnis aufzunehmen ist; ausgenommen von der Übereignung ist das Modell „Kreuzer Cöln“; die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Anlage 2.

**§ 2**

Die Freie Hansestadt Bremen zahlt für 1970 DM 33 500,— (dreiunddreißigtausendfünfhundert) und für 1971 den Betrag, den ein nach Gruppe A 16 in der 9. Dienstaltersstufe besoldeter, unverheirateter, kinderloser bremischer Beamter mit Sonderzuwendungen brutto für 1970 erhalten hätte, für 1972 und die folgenden Jahre den Betrag, den ein nach Gruppe A 14 im Endgehalt besoldeter, verheirateter, kinderloser bremischer Beamter mit Sonderzuwendungen brutto jeweils im Vorjahr erhalten hätte, und zwar bis zum Tode von Herrn Dr. Bernartz jährlich.

Nach dem Todesjahr von Herrn Dr. Bernartz erhält seine Witwe, Frau Marga, geb. Kotthoff, beginnend mit dem Anfang des auf den Todestag von Herrn Dr. Bernartz folgenden Jahres, bis zu ihrem Tode jeweils die Hälfte, sofern sie dies wünscht.

Die Zahlungen erfolgen jeweils am 5. Januar eines Jahres im voraus. Die Zahlung für 1970 wird mit der Errichtung der Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum“, spätestens am 1. September 1970, fällig.

**§ 3**

Herr Dr. Bernartz wird einen Katalog der Unterlagen seines „Marinehistorischen Instituts“ zur Verfügung stellen. Hier genügt zunächst ein Verzeichnis der Anzahl der bildlichen Dokumente nach Stückzahlen und Zeiträumen geordnet.

Gelegentlich der Unterzeichnung dieses Vertrages wird Herr Dr. Bernartz durch Erbvertrag dem Deutschen Schiffahrtsmuseum die Originalstücke seines „Marinehistorischen Instituts“ vermachen, und zwar in dem Umfang, wie sie katalogisiert bei seinem Tode vorhanden sind. Bis dahin hat er nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Es handelt sich hier vornehmlich um Fotos, Reproduktionen und Risse der Schifffahrt verschiedener Zeiträume.

Herr Dr. Bernartz wird dem Deutschen Schiffahrtsmuseum bis zu dessen Eröffnung ein auf Schiffsdarstellungen bezogenes, chronologisch und systematisch geordnetes Verzeichnis fertigstellen. Dem Deutschen Schiffahrtsmuseum wird gestattet, von den Unterlagen Ablichtungen zu fertigen.

**§ 4**

Die Übergabe der Sachen zu § 1 findet in Köln an einen Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen statt. Herr Dr. Bernartz wird die Verladung der Stücke in Köln sowie die Ausladung und Verbringung der Stücke in Bremerhaven überwachen. Mit der Übergabe der Sachen nach Satz 1 geht die Gefahr auf das Land Bremen über.

**§ 5**

Weitere Vereinbarungen zwischen Herrn Dr. Bernartz und der Freien Hansestadt Bremen bedürfen der Schriftform.

**§ 6**

Das Land Bremen verpflichtet sich, die Sammlung Dr. Bernartz unter folgenden Auflagen an die Stiftung „Deutsches Schiffahrtsmuseum“ zu übereignen:

1. Soweit die Stücke im Deutschen Schiffahrtsmuseum ausgestellt werden, haben sie bis zu 10 Jahren nach dem Tode von Herrn Dr. Bernartz als „Dr.-Bernartz-Sammlung“ gekennzeichnet zu sein.

Herr Dr. Bernartz behält an den Stücken seiner Sammlung, soweit sie im Deutschen Schiffahrtsmuseum vorhanden sind, ein Veröffentlichungs- und Reproduktionsrecht, wobei er auf das Deutsche Schiffahrtsmuseum hinzuweisen hat.

2. Im Deutschen Schiffahrtsmuseum wird für Herrn Dr. Bernartz ein angemessener Arbeitsraum (23 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Nach Absprache mit dem Direktorium kann zum Empfang von Gästen das Sitzungszimmer (repräsentativ ausgestatteter Raum) zur Verfügung gestellt werden.

Bremen, den 3. Juni 1970

Für die Freie Hansestadt Bremen:  
Der Senator für das Bildungswesen

Thape

Dr. Bernartz

Bonn, den 4. Juni 1970

**Nachwort:**

Herr Dr. Bernartz und die Organe des Deutschen Schiffahrtsmuseums werden freundschaftlich zusammenarbeiten.

Herr Dr. Bernartz wird seine Sammlung ideell und materiell fördern. Rechte und Pflichten ergeben sich hieraus beiderseits nicht.